Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5583

07. 10. 89

Sachgebiet 9512

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5051 Nr. 43 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern — KOM(89) 07 endg.
»Rats-Dok. Nr. 7074/89«

A. Problem

Nach dem EG-Vorschlag sollen Seeschiffe mit gefährlichen Stückgütern dazu verpflichtet werden, bestimmte Meldepflichten zu erfüllen und örtliche Lotsendienste in Anspruch zu nehmen.

B. Lösung

Ablehnung des Vorschlages, weil bereits ein weltweites Regelungswerk vorhanden ist. Die noch bestehenden Regelungslücken sollen national geschlossen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, den anliegenden Richtlinienvorschlag abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	**Weiss (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern

Begründung

1. Nach einer langen Serie von Unfällen, welche die Meeresumwelt und die Küstengebiete der Mitgliedstaaten ernsthaft in Mitleidenschaft gezogen hatten, betonte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom April 1978, daß die Gemeinschaft bei den Bemühungen um eine größere Sicherheit im Seeverkehr und bei der Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe eine wichtige Rolle spielen soll.

2. Zu den daraufhin getroffenen Maßnahmen gehört die Richtlinie Nr. 116/79 über Mindestanforderungen an Tankschiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und Kohlenwasserstoffe, Flüssiggas und Chemikalien in loser Schüttung befördern.

3. Diese Richtlinie war eine erste Reaktion auf die Forderung nach besseren Sicherheitsvorschriften in gemeinschaftsnahen Gewässern. Sie weist indessen einige Lücken auf.

   Ein großer Teil der Beförderungen gefährlicher Güter, insbesondere von Versandstücken, Containern, Kesselwagen, Tanklastwagen, ortsbeweglichen Tanks usw., fällt nicht unter diese Richtlinie, obwohl diese Beförderungen im Laufe der Jahre stark zugenommen haben.

4. Aufgrund dieser Lücke in den Rechtsvorschriften kamen die Bemühungen der Gemeinschaft, die Sicherheit im Seeverkehr zu verbessern und der Meeresverschmutzung vorzubeugen, nicht voll zum Tragen.

   In den letzten Jahren ereigneten sich zahlreiche Unfälle, an denen Schiffe, die gefährliche Versandstücke beförderten, beteiligt waren. Diese Unfälle bedeuteten für die Meeresumwelt eine sehr große Gefahr und verursachten bisweilen äußerst hohe Schäden.

5. Ziel dieses Richtlinienvorschlags ist es daher, der Gemeinschaft geeignete Rechtsvorschriften für die Beförderung von gefährlichem Stückgut im Seeverkehr an die Hand zu geben. Er stellt also einen zusätzlichen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung eines wirksamen Schutzes der Meeresumwelt vor den Gefahren, die von der Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr ausgehen, dar.

6. Zu gegebener Zeit wird die Kommission entscheiden, ob und inwieweit das Unterrichtungs- und Mitteilungsverfahren, das durch die Richtlinie Nr. 116/79 geschaffen wurde, durch das im Rahmen dieser Richtlinie beschlossene zu ersetzen ist.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1989 — 121 — 680 70 — E — Ve 199/89.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das ständig steigende Aufkommen bei der Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr erhöht die Gefahr von Schiffsunfällen, die katastrophale Ausmaße annehmen können.

Die Gefahren solcher Unfälle, welche alle mit diesen Gütern in Berührung kommende Personen ernsthaft gefährden und die Meeresumwelt verschmutzen können, müssen in möglichst engen Grenzen gehalten werden.

Die Unfallgefahr ist erheblich größer, wenn sich die Schiffe in Küstengewässern, Meerengen oder vor Hafeneinfahrten befinden.

Sind schädliche Güter erst einmal mit der Meeresumwelt in Berührung gekommen, so ist es schwierig und kostspielig, die Folgen der Verschmutzung zu beseitigen, weshalb alles getan werden muß, um Umstände, die zu solchen Unfällen führen können, zu vermeiden.

Die Beachtung bestimmter Schiffahrtsvorschriften trägt dazu bei, die Unfallgefahr einzudämmen.

Die Hafenverwaltung muß rechtzeitig über die Gefährlichkeit der in den Häfen geladenen bzw. gelöschten oder im Hafenbereich bewegten Güter unterrichtet werden, damit sie alle aufgrund der Gefährlichkeit der betreffenden Güter erforderlichen Maßnahmen treffen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, an Schiffe, die in Häfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliches Stückgut befördern, Mindestanforderungen zu stellen, um die Sicherheit der Navigation zu verbessern, menschliches Leben zu schützen und die Meeresumwelt zu erhalten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

— die „betreffenden Schiffe" Schiffe, die gefährliche Güter in Versandstücken, Containern, Kesselcontainern, Tanklastwagen oder Kesselwagen befördern;

— „gefährliche Güter" Stoffe, Erzeugnisse, Lösungen und Gemische gemäß Anhang 4 dieser Richtlinie.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet die zuständige(n) Behörde(n), der (denen) die Angaben und Mitteilungen im Sinne dieser Richtlinie zuzuleiten sind, und unterrichtet davon die Kommission.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, damit die betreffenden Schiffe, die in die Häfen der Gemeinschaft ein- oder aus ihnen auslaufen, die Mindestanforderungen im Sinne der Artikel 5, 6, 7 und 8 dieser Richtlinie erfüllen.

Artikel 5

Die betreffenden Schiffe

1. teilen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates des Hafens, in den sie einlaufen bzw. aus dem sie auslaufen, unmittelbar oder über einen Agenten, der die betreffende Reederei vertritt, die Angaben im Sinne von Anhang 1 dieser Richtlinie mit. Diese Angaben müssen spätestens 24 Stunden vor dem Einlaufen bzw. dem Auslaufen des Schiffes (bei kurzen Strecken rechtzeitig) übermittelt werden;
2. nehmen möglichst frühzeitig eine Sprechfunkverbindung mit den hierfür bestimmten Küstenfunkstellen, insbesondere mit der nächstgelegenen Radarzentrale, falls eine vorhanden ist, auf und halten diese Verbindung aufrecht;
3. nutzen, insbesondere bei verminderter Sicht, die Dienste der Radarzentralen oder Hilfsdienste für den Schiffsverkehr (VTS), sofern diese existieren;
4. nehmen die örtlichen Lotsendienste in Anspruch und stellen dem Lotsen und der zuständigen Behörde des Hafenstaates auf Verlangen eine Prüf-

liste nach dem Muster von Anhang 2 dieser Richtlinie und eine Ausfertigung der Aufstellung oder des Manifests im Sinne von Anhang 1 Ziffer 1.8 zur Verfügung.

Artikel 6

Die betreffenden Schiffe melden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, bevor sie in die Hoheitsgewässer eines Mitgliedstaates einlaufen bzw. sofort, falls sie sich dort bereits befinden,

— alle Mängel oder Ereignisse, welche die Manövrierfähigkeit des Schiffes unter normalen Sicherheitsbedingungen beeinträchtigen, die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs gefährden oder eine echte Gefahr für die Meeresumwelt oder die Küstenzonen bedeuten können;

— jedes Austreten von gefährlichen Stoffen innerhalb des Schiffes und jede Ableitung dieser Stoffe, insbesondere der im Anhang aufgeführten, in das Meer. Diese Meldung ist nach dem Muster in Anhang 3 vorzunehmen.

Artikel 7

Stellen die Lotsen beim Ein- oder Auslaufen eines der betreffenden Schiffe Mängel fest, welche die sichere Fahrt des Schiffes beeinträchtigen oder die Meeresumwelt verschmutzen können, so unterrichten sie unverzüglich die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Hafen befindet.

Artikel 8

Die Seeverkehrsbehörden des Küstenstaates unterrichten alle in seinen Hoheitsgewässern anwesenden Schiffe, die betroffen sein könnten, wenn sich dort gefährliche Güter befördernde Schiffe aufhalten, und fordern sie auf, besonders wachsam zu sein und die aufgrund der Gefährlichkeit der Ladung dieser Schiffe geeignetsten Maßnahmen zu treffen.

Artikel 9

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten nicht für

a) Kriegsschiffe und andere staatliche Schiffe, die nicht zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden;

b) Anlagen und Geräte, die zur Verwendung an Bord der Schiffe bestimmt sind.

Artikel 10

Zu gegebener Zeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission, welches System unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Informationsaustauschs zwischen Schiffen und landseitigen Einrichtungen das mit dieser Richtlinie eingeführte Informations- und Meldeverfahren ersetzen soll.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens zum . . . in Kraft. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum . . . den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

3. Die auf Grund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang 1

Angaben zu Schiffen, die gefährliches Stückgut befördern

1.1. Name und Rufzeichen des Schiffes;

1.2. Nationalität des Schiffes;

1.3. Länge und Tiefgang des Schiffes;

1.4. Bestimmungshafen;

1.5. voraussichtliche Ankunftszeit im Bestimmungshafen oder an der Lotsenstation, je nach Vorschrift der zuständigen Behörde;

1.6. voraussichtliche Auslaufzeit;

1.7. genaue Beschaffenheit der beförderten gefährlichen Güter gemäß der Aufstellung in den Anhängen 4, 4 a) und 4 b) sowie Zahl, Menge und Lage der Güter im Schiff;

1.8. Bestätigung, daß sich eine Aufstellung oder ein Manifest mit einem detaillierten Verzeichnis der geladenen gefährlichen Güter und ihrer jeweiligen Lage im Schiff bzw. ein entsprechender Stauplan an Bord befindet.

Anhang 2

Prüfliste für Schiffe zur Beförderung gefährlichen Stückguts

A. Angaben zum Schiff

Schiffsname	Reeder		
Flagge	Unterscheidungssignal		Baujahr
Heimathafen	Länge		BRT
Klassifikationsgesellschaft			
Klassenzeichen Schiff		Maschinenanlage	
Antriebsanlage	Leistung		
Schiffsmakler			
Tiefgang:	Vorn	Mitte	Achtern
Ladung (gemäß Stauplan):	Art	Menge	

B. Sicherheitseinrichtungen	Uneingeschränkt betriebsbereit		Mängel
1. Bau und technische Ausrüstung	ja	nein	
Haupt- und Hilfsmaschinen	☐	☐	
Hauptruderanlage	☐	☐	
Hilfsruderanlage	☐	☐	
Ankergeschirr	☐	☐	
Festeingebaute Feuerlöscheinrichtung	☐	☐	
2. Nautische Ausrüstung			
Manövrierdaten erhältlich	☐	☐	
1. Radaranlage	☐	☐	
2. Radaranlage	☐	☐	
Kreiselkompaßanlage	☐	☐	
Magnet-Regelkompaß	☐	☐	
Peilfunkgerät	☐	☐	
Echolot	☐	☐	
Andere elektronische Hilfsmittel zur Standortbestimmung	☐	☐	
3. Funkausrüstung			
Telegraphie-Seefunkanlage	☐	☐	
UKW-Seefunkanlage	☐	☐	

C. Sicherheitszeugnisse und andere Papiere an Bord

	gültig	ungültig
Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Telegraphiefunk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
UKW-Funk-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe	☐	☐
Freibordzeugnis	☐	☐
Klassenzeugnis	☐	☐
Nachweis der Versicherung gegen das Risiko der Umweltverschmutzung	☐	☐

D. Besatzung an Bord

	ja	nein	Befähigungszeugnis (genaue Bezeichnung und Nr.) ausgestellt von/in (Behörde) (Ort/Land)
Kapitän	☐	☐	
1. Offizier	☐	☐	
2. Offizier	☐	☐	
3. Offizier	☐	☐	
Leitender Ingenieur	☐	☐	
1. Ingenieur	☐	☐	
2. Ingenieur	☐	☐	
3. Ingenieur	☐	☐	
Funkoffizier	☐	☐	
Gesamtzahl der Mannschaften	davon Decksdienst	Maschinendienst	
Überseelotse an Bord	☐	☐	

Datum

Unterschrift des Kapitäns oder, falls dieser verhindert ist, seines Stellvertreters

Anhang 3

Detaillierte Meldevorschriften

A. Name, Unterscheidungssignal des Schiffes und Flagge

B. Tag und Zeit des Ereignisses

C. Schiffsort

D. Name der Seefunkstellen/Wachfrequenzen

E. Derzeitiger größter statischer Tiefgang (in Metern), Länge, Breite, Raumgehalt, Schiffstyp

F. Beschreibung der über Bord gegangenen gefährlichen Güter

— genaue technische Bezeichnung der Güter;

— Namen der Hersteller der Güter, sofern bekannt; andernfalls Name des Empfängers oder Absenders;

— Beschreibung der Verpackungsart, einschließlich Kennzeichnung, und Angabe, ob die Güter in einem ortsbeweglichen Tank oder einem Tanklastwagen oder als Stückgut in einem Fahrzeug, einem Container oder einer anderen Ladeeinheit befördert werden;

— Schätzung der Menge oder des wahrscheinlichen Zustands der Güter;

— Angaben zu den über Bord gegangenen Gütern, schwimmend oder untergegangen;

— Angaben darüber, ob der Abgang nicht beendet worden ist;

— Ursache des Abgangs;

— Schätzung der Abtrift der ausgelaufenen oder über Bord gegangenen Güter unter Angabe der Stromversetzung, sofern diese bekannt ist, und des Seegangs.

G. Wetterlage

H. Name und persönliche Daten des Vertreters und/oder des Schiffseigners

I. Arzt und/oder Krankenschwester an Bord

J. Von anderen Schiffen oder Einrichtungen angeforderte oder geleistete Hilfe

Anhang 4—I

In den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende gefährliche Güter

- explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände
- Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas
- entzündliche Flüssigkeiten
- entzündliche Feststoffe
- entzündliche Feststoffe und andere Stoffe, die sich von selbst entzünden können
- entzündliche Feststoffe und andere Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwikkeln
- brandfördernde Stoffe
- organische Peroxide
- toxische oder krankheitserregende Stoffe
- radioaktive Stoffe mit einer spezifischen Aktivität über 0,002 Mikrocurie je Gramm
- korrodierende Stoffe
- in der Liste in Anhang 4—II festgelegte verschmutzende Stoffe
- in der Liste in Anhang 4—III festgelegte Abfälle
- verschiedenartige gefährliche Stoffe, d. h. sämtliche sonstigen Stoffe, die erfahrungsgemäß eine Gefahr mit sich bringen können, so daß die Vorschriften dieser Richtlinie auf sie angewandt werden müssen.

Anhang 4—II

Aoetonoyanhydrin, stabilisiert
Aorolein, stabilisiert
Aldrin
alpha-methylstyrol
Ammoniumarsenat
Antiklopfmittel für Kraftstoffe
Antimonkaliumtartrat
Antimonlactat
Antimonpentachlorid, fest
Antimonpentachlorid, flüssig
Antimonpentafluorid
Antimontrichlorid — a) fest
Antimontrichlorid — b) flüssig
Antimonverbindungen, anorganische, anderweitig nicht aufgeführt
Arsen
Arsenbromid
Arsenpentoxid
Arsensäure, fest
Arsensäure, flüssig
Arsentrichlorid
Arsentrioxid
Arsenverbindungen
Arsenverbindungen, feste, anderweitig nicht aufgeführt
Arsenverbindungen, flüssige, anderweitig nicht aufgeführt
Azinphos-methyl
Bariumoyanid
Bariumverbindungen, anderweitig nicht aufgeführt
Benzylchlorformiat
Blausäure in wässeriger Lösung mit einem Blausäuregehalt von höchstens 20% Blausäure
Bleiacetat
Bleiarsenate
Bleiarsenite
Bleicyanid
Bleinitrat
Bleiperchlorat
Bleiverbindungen, lösliche, anderweitig nicht aufgeführt
Butylphenole, fest
Butylphenole, flüssig
Butyltoluole
Cadmiumverbindungen
Calciumarsenat
Calciumarsenat und Calciumarsenit, feste Gemische von
Camphechlor
Campheröl
Carbaryl
Carbophenothion
Chlor
Chlordinitrobenzol

Chlornitroaniline
Chlorphenole, fest
Chlorphenole, flüssig
Chlorphenyltrichlorsilan
Chlortolude (ortho-, meta-, para-)
Chromylchlorid
Cyanogenbromid
Cyanogenchlorid, stabilisert
DDT
DNOC
Diazinon
Dichloraniline
Dichlorethylether
Dichlorphenole, fest
Dichlorphenole, flüssig
Dichlorphenyltrichlorsilan
Dichlorvos
Dimethoat
Dinitro-o-kresol, fest
Dinitro-o-kresol, flüssig
Dinitrophenol, wässrige oder entzündbare Lösungen von
Diphenylaminochlorarsin
Diphenylchlorarsin
Disulfoton
Eisen(II)-arsenat
Eisen(III)-arsenat
Eisen(III)-arsenit
Endosulfan
Endrin
Ethylacrylat, stabilisiert
Ethyldichlorarsin
Heptachlor
Hexachlorbutadien
Hexaethyltetraphosphat
Hydrogencyanid, wasserfrei, stabilisiert
Hydrogencyanid, wasserfrei, stabilisiert, völlig aufgesaugt durch eine inerte poröse Masse
Isopropenylbenzol
Kakodylsäure
Kaliumarsenat
Kaliumarsenit
Kaliumcyanid
Kaliummerouriodid
Kresole (ortho-, meta-, para-)
Kupferacetoarsenit
Kupferarsenit
Kupfercyanid
Kuperethylendiamin, Lösungen von
Lindan
Magnesiumarsenat
Maneb oder Manebformulierungen mit wenigstens 50% Manebgehalt
Maneb oder Manebformulierungen, gegen spontane Erhitzung stabilisiert
Mevinphos
Naphthalin in geschmolzenem Zustand
Naphthalin, roh oder raffiniert
Natriumarsanilat
Natriumarsenat
Natriumarsenit
Natriumarsenit, fest
Natriumarsenit, wässerige Lösungen von
Natriumcyanid
Natriumkakodylat
Natriumkupfercyanid, fest
Natriumpentachlorphenolat
Nickelcyanid
Nickeltetracarbonyl
Nitro-3-chloro-4-benzylidinfluorid
Nitrobenzylidinfluorid
Nitrokresole
Nitroxylole
Osmiumtetraoxid
Parathion
Parathion-methyl
Perchlormethylmeroaptan
Phenylquecksilberhydroxid
Phenylquecksilbernitrat
Phorat
Phosphor, weißer oder gelber — a) trocken
Phosphor, weißer oder gelber — b) mit Wasser bedeckt
Phosphor, weißer, in geschmolzenem Zustand
Quecksilber(I)-nitrat
Quecksilber(I)-sulfat
Quecksilber(II)-arsenat
Quecksilber(II)-chlorid
Quecksilber(II)-nitrat
Quecksilber(II)-sulfat
Quecksilber-Kalium-Doppelcyanid
Quecksilberacetat
Quecksilberbenzoat
Quecksilberbromid
Quecksilbercyanid
Quecksilberdisulfate
Quecksilbergluconat
Quecksilberiodid
Quecksilberoleat
Quecksilberoxid
Quecksilberoxycyanat, stabilisiert
Quecksilbersalicylat
Quecksilberthiocyanat
Selensäure
Silberarsenit
Silbercyanid
Strontiumarsenit
Strychnin
Sulfotep
TEPP (Tetraethylpyrophosphat)
Tetraethylblei
Tetraethyldithiopyrophosphat, fest, flüssig oder in Gemischen
Tetramethylblei
Thalliumchlorat
Thalliumnitrat
Thalliumsulfat
Thalliumverbindungen
Thalliumverbindungen, anderweitig nicht aufgeführt
Trikresylphosphat mit mehr als 3% o-Isomeren
Vinyltoluol, stabilisiert, isomere Gemische
Zinkarsenat oder Zinkarsenit oder Gemische von Zinkarsenat und
Zinkarsenit
Zinkchlorid, wässrige Lösungen von
Zinkchlorid, wasserfrei
Zinkcyanid
Zinkphosphid

Anhang 4—III

Gruppen oder Arten gefährlicher Abfälle (in flüssiger Form, in fester Form oder in Form von Schlamm)

Teil A

Abfälle bestehend oder stammend aus bzw. Rückstände von

- anatomischen Stoffen; Abfällen aus Krankenhäusern oder anderen ärztlichen Einrichtungen
- Arzneimittelspezialitäten, Arzneimitteln, Tierarzneimitteln
- Holzschutzmitteln
- Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln
- Erzeugnissen, die als Lösungsmittel dienen
- halogenhaltigen organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel dienen
- cyanidhaltigen Härtesalzen
- Ölen und öligen mineralischen Substanzen (zum Beispiel bei der spanenden Formgebung anfallenden Schlämmen)
- Öl/Wasser- oder Kohlenwasserstoff/Wasser-Gemischen, Emulsionen
- PCB- und/oder PCT-haltigen Stoffen (zum Beispiel Dielektrika)
- teerhaltigen Stoffen aus Raffinations-, Destillations- oder Pyrolysevorgängen (zum Beispiel Destillationskolben)
- Druckfarben, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken, Klarlacken
- Harzen, Latex, Weichmachern, Klebstoffen
- nichtidentifizierten und/oder neuen chemischen Stoffen aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt nicht bekannt sind (zum Beispiel Laborabfälle)
- pyrotechnischen Erzeugnissen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen
- Erzeugnissen von Fotolaboratorien
- Material, das durch ein Erzeugnis aus der Familie der polychlorierten Dibenzofurane kontaminiert ist
- anderen Abfallstoffen, die einen der in Teil B aufgeführten Bestandteile enthalten.

Teil B

Abfälle mit folgenden Bestandteilen:

- Beryllium, Berylliumverbindungen
- Vanadiumverbindungen
- Chrom-6-Verbindungen
- Kobaltverbindungen
- Nickelverbindungen
- Kupferverbindungen
- Zinkverbindungen
- Arsen, Arsenverbindungen
- Selen, Selenverbindungen
- Silberverbindungen
- Cadmium, Cadmiumverbindungen
- Zinnverbindungen
- Antimon, Antimonverbindungen
- Tellur, Tellurverbindungen
- Bariumverbindungen mit Ausnahme von Bariumsulfat
- Quecksilber, Quecksilberverbindungen
- Thallium, Thalliumverbindungen
- Blei, Bleiverbindungen
- anorganische Sulfide
- anorganische Verbindungen von Fluor mit Ausnahme von Kalziumfluorid
- anorganische Cyanide
- folgende Alkali- oder Erdalkalimetalle: Lithium, Natrium, Kalium, Kalzium, elementares Magnesium
- saure Lösungen oder Säuren in fester Form
- basische Lösungen oder Basen in fester Form
- Asbest (Staub und Fasern)
- Phosphor; Phosphorverbindungen mit Ausnahme der Rohphosphate
- metallische Kohlenstoffverbindungen
- Peroxide
- Chlorate
- Perchlorate
- Nitride
- PCB und/oder PCT

- Arznei- oder Tierarzneimittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel (zum Beispiel Pestizide)
- infektiöse Substanzen
- Kreosoten
- Isocyonate, Thiocyanate
- organische Cyanide (zum Beispiel Nitrile)
- Phenole, Phenolverbindungen
- halogenhaltige Lösungsmittel
- halogenfreie Lösungsmittel
- organische Halogenverbindungen, ausgenommen inerte polymerisierte Stoffe und sonstige in dieser Anlage aufgeführte Stoffe
- aromatische Verbindungen
- polyzyklische und heterozyklische organische Verbindungen
- aromatische Amine
- Äther
- explosionsgefährliche Stoffe mit Ausnahme der an anderer Stelle dieser Anlage aufgeführten Stoffe
- organische Schwefelverbindungen
- Erzeugnisse aus der Familie der polychlorierten Dibenzoparadioxine
- Kohlenwasserstoffe und ihre Sauerstoff-, Stickstoff- oder Schwefelverbindungen, die in Teil B nicht eigens genannt sind.

Bericht des Abgeordneten Weiss (München)

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Drucksache 11/5051 Nr. 43 vom 9. August 1989 nach § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr zur Beratung überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

Die EG-Kommission will durch den anliegenden Richtlinienvorschlag den Transport gefährlicher Stückgüter mit Seeschiffen sicherer machen. Der Richtlinienentwurf sieht im einzelnen folgendes vor:

— Gegenüber den Hafenbehörden wird eine Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht eingeführt.

— Mit den Küstenfunkstellen muß Sprechfunkverbindung aufgenommen werden.

— Die Dienste der Radarzentralen und der örtlichen Lotsen müssen in Anspruch genommen werden.

— Sicherheitsmängel oder das Austreten gefährlicher Stoffe müssen frühzeitig den zuständigen Behörden angekündigt werden.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Bei den Ausschußberatungen wurde die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für den vorgelegten Richtlinienentwurf bezweifelt. Der Richtlinienentwurf enthalte Regelungen über das Verhalten im Verkehr, für die der Europäischen Gemeinschaft die Kompetenzen fehlten.

Daneben hat der Ausschuß jedoch einmütig auch aus Sachgründen den Richtlinienvorschlag abgelehnt. Nach seiner Auffassung sollte der Gefahrgutbereich möglichst weltweit durch internationale Abkommen geregelt werden. Derartige Abkommen seien bereits vorhanden und in Kraft. Es sei Aufgabe der EG-Kommission, darauf hinzuwirken, daß die vorhandenen internationalen Regelungen auch einheitlich angewendet und durchgesetzt würden.

Das internationale Regelungswerk weise allerdings gewisse Lücken auf, die durch die nationale Gesetzgebung geschlossen werden müßten. Auf diese Weise könne den örtlichen Besonderheiten voll Rechnung getragen werden.

Es sei nicht sachgerecht, neben den internationalen und den nationalen Vorschriften zusätzlich auf regionaler EG-Ebene ein weiteres Vorschriftenwerk zu schaffen und in Kraft zu setzen.

Der Ausschuß empfiehlt somit einmütig Ablehnung der Vorlage.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Weiss (München)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333